

# BEDINGUNGEN

für die Zugänglichmachung von Programmen bzw Sendungen  
privater Hörfunk- und Fernsehveranstalter auf Online-Plattformen des ORF

## 1. Vorbemerkung:

- 1.1. Mit der ORF-G-Novelle BGBl. I Nr. 112/2023 wird privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern (in der Folge „Veranstalter“ genannt) ermöglicht, ihre Programme bzw Fernsehsendungen auf Nachfrage auf den jeweiligen Online-Plattformen des ORF zugänglich zu machen (in der Folge „Zugänglichmachung“ genannt). Vor dem im Anhang A wiedergegebenen gesetzlichen Hintergrund und insb. des darin angesprochenen Gleichbehandlungsgebots legt der ORF hiermit die Bedingungen dafür fest.
- 1.2. Die Online-Plattformen des ORF wurden ausschließlich für die Bereitstellung der jeweiligen Online-Angebote des ORF sowie des dahinter stehenden redaktionellen bzw technischen Workflows entwickelt und sind nicht für die Bereitstellung von Inhalten durch bzw von Dritten ausgelegt (weder am Frontend, noch am Backend). Die Zugänglichmachung kann daher technisch nur so umgesetzt werden, indem die Inhalte Dritter grundsätzlich gleich wie die ORF-Inhalte aufbereitet und bereit gestellt werden (ausgenommen Anhang B Punkt 1.1). Alles andere würde einen tiefgreifenden Umbau der Online-Plattformen erfordern, dessen Kosten iSd § 3a Abs 1 ORF-G von den Veranstaltern zu übernehmen wären, was daher erst nach Abschätzbarkeit von deren Anzahl und Bereitschaft überlegt werden kann.
- 1.3. ORF und die Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG („ORS“) haben sich darauf verständigt, dass die ORS zentrale Anlaufstelle für die Zugänglichmachung ist (unbeschadet der sich aus dem ORF-G und diesen Bedingungen ergebenden Rechte und Pflichten des ORF). Die ORS führt daher zB die Kommunikation mit den Veranstaltern, schließt mit diesen Vereinbarungen zu diesen Bedingungen im Namen des ORF, verrechnet dessen Kosten und erbringt den Veranstaltern im eigenem Namen die allenfalls für die Zugänglichmachung notwendigen technischen Leistungen (siehe Anhang B über die technischen Voraussetzungen).

## 2. Zugänglichmachung von Hörfunkprogrammen:

### 2.1. Berechtigung:

- 2.1.1. Hörfunkveranstalter iSd § 2 Z 1 PrR-G sind zur Zugänglichmachung eines Hörfunkprogramms, für welches eine aufrechte Zulassung gem. § 2 Z 2 bzw § 3 PrR-G besteht, auf der für die Bereitstellung der Audioinhalte des ORF eingerichteten Online-Plattform berechtigt („berechtigter Hörfunkveranstalter“ bzw „berechtigtes Hörfunkprogramm“).
- 2.1.2. Weitere Voraussetzungen für die Zugänglichmachung bzw deren Aufrechterhaltung sind (vgl § 3a Abs 1 ORF-G) eine entsprechende Nachfrage (siehe Punkt 2.2), die pünktliche Zahlung der Kosten des ORF (siehe Punkt 2.4), die Erfüllung der technischen

Voraussetzungen (siehe Punkt 2.3.3 bzw Anhang B) sowie (nötigenfalls) die entsprechende Beauftragung der ORS (siehe oben Punkt 1.3).

## 2.2. Nachfrage:

Ein berechtigter Hörfunkveranstalter kann jederzeit eine Nachfrage für die Zugänglichmachung eines oder mehrerer berechtigter Hörfunkprogramme unter Vorlage der Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen gem. Punkt 2.1.1 an [online.neuemedien@orf.at](mailto:online.neuemedien@orf.at) richten. Die Entscheidung darüber liegt allein beim ORF. Der ORF wird das Vorliegen der Voraussetzungen binnen zwei Wochen prüfen.

## 2.3. Umsetzung der Zugänglichmachung:

2.3.1. Nach positiver Prüfung der Nachfrage (Punkt 2.2), Erfüllung der technischen Voraussetzungen gem. Anhang B, nötigenfalls Beauftragung der ORS und Zahlung der allfälligen Kosten des ORF durch den Veranstalter (siehe Punkt 2.4) wird die Zugänglichmachung zeitnah umgesetzt. Aus technischen bzw Effizienzgründen kann der ORF bestimmte Zeitpunkte für die Zugänglichmachung vorsehen (zB quartalsweise), die dem Veranstalter mitgeteilt werden.

2.3.2. Inhaltlich erfolgt die Zugänglichmachung des berechtigten Hörfunkprogramms auf der für die Bereitstellung der Audioinhalte des Österreichischen Rundfunks eingerichteten Online-Plattform, das ist derzeit <https://sound.orf.at/>. Die Zugänglichmachung auf den entsprechenden Apps kann je nach technischer Umsetzbarkeit verzögert erfolgen. Die konkrete gestalterische Einbindung des berechtigten Hörfunkprogramms wird vom ORF nach sachlichen Kriterien (vgl die Erl zu § 3 Abs 5 und § 3a ORF-G) festgelegt, das betrifft insb die Platzierung und die Kennzeichnung gem. § 3a Abs 2 ORF-G. Aus wichtigen Gründen kann der ORF die Zugänglichmachung jederzeit aussetzen (zB wenn die Voraussetzungen für die Zugänglichmachung temporär nicht vorliegen oder die Zugänglichmachung bestimmter Programme oder Sendungen wegen ihres Inhalts nicht zumutbar sein sollte; zur gänzlichen Beendigung siehe Punkt 4.2).

2.3.3. Technisch erfolgt die Zugänglichmachung des berechtigten Hörfunkprogramms auf der Online-Plattform des ORF wie in Anhang B geregelt.

## 2.4. Kosten:

Die Kosten der Zugänglichmachung (vgl § 3a Abs 1 ORF-G und die Erl zu § 3 Abs 5) umfassen einmalige und allenfalls auch laufende sowie Kosten, die dem ORF bei Änderung seiner Online-Angebote durch die Zugänglichmachung entstehen. Die Kosten werden dem Hörfunkveranstalter vom ORF bzw der ORS auf Nachfrage (Punkt 2.2) schätzungsweise bekannt gegeben. Die tatsächlichen Kosten werden einmalig bzw laufend im Vorhinein in Rechnung gestellt und sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

## 3. Zugänglichmachung von Fernsehprogrammen und -sendungen:

### 3.1. Berechtigung

- 3.1.1. Fernsehveranstalter nach dem AMD-G (siehe § 2 Z 17 AMD-G) sind zur Zugänglichmachung eines von ihnen bereitgestellten Fernsehprogramms gem. Punkt 3.1.3, für welches eine aufrechte Zulassung oder Anzeige besteht, und von dessen Sendungen gem. Punkt 3.1.4, auf der für die Bereitstellung audiovisueller Inhalte des Österreichischen Rundfunks eingerichteten Online-Plattform berechtigt („berechtigter Fernsehveranstalter“, „berechtigtes Fernsehprogramm“, „berechtigte Fernsehsendung“).
- 3.1.2. Weitere Voraussetzungen für die Zugänglichmachung bzw deren Aufrechterhaltung sind (vgl § 3a Abs 1 ORF-G) eine entsprechende Nachfrage (siehe Punkt 3.2), die pünktliche Zahlung der Kosten des ORF (siehe Punkt 3.4), die Erfüllung der technischen Voraussetzungen (siehe Punkt 3.3.2 bzw Anhang B) sowie die entsprechende Beauftragung der ORS (siehe oben Punkt 1.3).
- 3.1.3. Ein *berechtigtes Fernsehprogramm* ist ein Fernseh-Vollprogramm (siehe § 2 Z 16 und Z 38 AMD-G), das auf das österreichische Publikum ausgerichtet ist (vgl. das ähnliche inhaltliche Kriterium in § 20 Abs 3 und § 60 AMD-G).
- 3.1.4. Eine *berechtigte Fernsehsendung* ist eine Sendung eines berechtigten Fernsehprogramms mit kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich. Diese darf keine Werbung (insb. Unterbrecherwerbung) beinhalten.
- 3.2. Nachfrage:
- 3.2.1. Hinsichtlich berechtigter *Fernsehprogramme* ist die Nachfrage unter Vorlage der Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zugänglichmachung gem. Punkt 3.1.3 an [online.neuemedien@orf.at](mailto:online.neuemedien@orf.at) zu richten. Die Entscheidung darüber liegt allein beim ORF. Der ORF wird das Vorliegen der Voraussetzungen binnen zwei Wochen prüfen.
- 3.2.2. Hinsichtlich berechtigter *Fernsehsendungen* ist die Nachfrage an [online.neuemedien@orf.at](mailto:online.neuemedien@orf.at) zu richten. Die Prüfung, ob eine Sendung als „berechtigte Fernsehsendung“ zu qualifizieren ist, erfolgt grundsätzlich im Einzelfall, kann bei gleichartigen Sendungen (zB Sendereihen, Nachrichtensendungen) aber auch vorweg erfolgen. Die Entscheidung darüber liegt allein beim ORF.
- 3.2.2.1. Zur Einzelfallprüfung einer Sendung hat der Veranstalter mindestens 5 Werktage vor der gewünschten Zugänglichmachung diese samt einer Begründung, wodurch die Kriterien des Punktes Punkt 3.1.4 erfüllt werden, an eine vom ORF bzw der ORS bekannt zu gebende Adresse zu übermitteln. Das Ergebnis der Prüfung wird bis längstens 1 Werktag vor der gewünschten Zugänglichmachung mitgeteilt.
- 3.2.2.2. Zur Vorweg-Prüfung gleichartiger Sendungen hat der Veranstalter mindestens 10 Werktage vor der gewünschten erstmaligen Zugänglichmachung eine dafür typische Muster-Sendung samt einer Begründung, wodurch die Kriterien des Punktes Punkt 3.1.4 *bei jeder dieser Sendungen* erfüllt werden, an eine vom ORF bzw der ORS bekannt zu gebende Adresse zu übermitteln. Das Ergebnis der

Prüfung wird bis längstens 1 Werktag vor der gewünschten Zugänglichmachung mitgeteilt.

### 3.3. Umsetzung der Zugänglichmachung

3.3.1. Nach positiver Prüfung der Nachfrage (Punkt 3.2), Erfüllung der technischen Voraussetzungen gem. Anhang B, nötigenfalls Beauftragung der ORS und Zahlung der allfälligen Kosten des ORF durch den Veranstalter (siehe Punkt 3.4) wird die Zugänglichmachung zeitnah umgesetzt. Aus technischen bzw Effizienzgründen kann der ORF bestimmte Zeitpunkte für die Zugänglichmachung vorsehen (zB quartalsweise), die dem Veranstalter mitgeteilt werden.

3.3.2. Inhaltlich erfolgt die Zugänglichmachung des berechtigten Fernsehprogramms bzw der berechnigte(n) Fernsehsendung(en) auf der für die Bereitstellung audiovisueller Inhalte des Österreichischen Rundfunks eingerichteten Online-Plattform, das ist derzeit <https://on.orf.at/>. Die Zugänglichmachung auf den entsprechenden Apps kann je nach technischer Umsetzbarkeit verzögert erfolgen. Die konkrete gestalterische Einbindung des berechtigten Fernsehprogramms bzw der berechnigte(n) Fernsehsendung(en) wird vom ORF nach sachlichen Kriterien (vgl die Erl zu § 3 Abs 5 und § 3a ORF-G) festgelegt, das betrifft insb die Platzierung und die Kennzeichnung gem. § 3a Abs 2 ORF-G. Aus wichtigen Gründen kann der ORF die Zugänglichmachung jederzeit aussetzen (zB wenn die Voraussetzungen für die Zugänglichmachung temporär nicht vorliegen oder die Zugänglichmachung bestimmter Programme oder Sendungen wegen ihres Inhalts nicht zumutbar sein sollte; zur gänzlichen Beendigung siehe Punkt 4.2).

3.3.3. Die Zugänglichmachung berechtigter Fernsehsendungen erfolgt längstens für die lt. ORF-G für Sendungen des ORF geltende Bereitstellungsdauer.

3.3.4. Technisch erfolgt die Zugänglichmachung des berechtigten Fernsehprogramms bzw der berechnigte(n) Fernsehsendung(en) auf der Online-Plattform des ORF wie in Anhang B geregelt.

3.4. Die Kosten der Zugänglichmachung (vgl § 3a Abs 1 ORF-G und die Erl zu § 3 Abs 5) umfassen einmalige und allenfalls auch laufende sowie Kosten, die dem ORF bei Änderung seiner Online-Angebote durch die Zugänglichmachung entstehen. Die Kosten werden dem Fernsehveranstalter vom ORF bzw der ORS auf Nachfrage (Punkt 3.2) schätzungsweise bekannt gegeben. Die tatsächlichen Kosten werden einmalig bzw laufend im Vorhinein in Rechnung gestellt und sind binnen 30 Tagen nach Rechnungsausstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

### 4. Gemeinsame Bestimmungen:

4.1. Diese Bedingungen gelten ab Veröffentlichung durch den ORF auf seiner Webseite <https://orf.at/> bis auf Widerruf oder Änderung. Mit Stellung einer Nachfrage akzeptiert der Veranstalter diese Bedingungen. Nebenabreden bestehen nicht. Der ORF kann diese Bedingungen (insb. Anhang B) jederzeit mit angemessener Vorlaufzeit ändern, worüber der Veranstalter informiert wird. Die geänderten Bedingungen werden für den Veranstalter mit

dieser Information, jedenfalls mit Veröffentlichung auf der Webseite des ORF oder einem vom ORF festgesetzten Datum wirksam.

- 4.2. Die entsprechend diesen Bedingungen zwischen dem ORF und dem Veranstalter geschlossene Vereinbarung kann vom Veranstalter jederzeit ordentlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden – im Fall der Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer erstmals zu deren Ablauf. Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt davon unberührt. Der ORF kann die Vereinbarung aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, insbesondere wenn die Voraussetzungen für die Zugänglichmachung nicht (mehr) vorliegen, bei Änderung des § 3 Abs 5 Z 3 oder 4 ORF-G oder wenn entgegen den Erl eine Verantwortlichkeit des ORF für die zugänglich gemachten Programme oder Sendungen bestehen sollte.

#### 4.3. Rechtseinräumung

- 4.3.1. Ungeachtet der jeweiligen technischen Ausgestaltung der Zugänglichmachung der Programme und Sendungen gem. Anhang B und der sich daraus ergebenden urheberrechtlichen Beurteilung stellt der Veranstalter (auch bei allfälligen Änderungen) sicher und garantiert dem ORF, dass er i) über die für die Zugänglichmachung der jeweiligen Inhalte notwendigen Rechte verfügt und ii) diese selbst auszuüben berechtigt ist und/oder iii) diese dem ORF hiermit (kostenlos) einräumt. Dies umfasst gegebenenfalls insbesondere das Recht zur Sendung (§ 17 UrhG), Weitersendung (§ 59a UrhG), Zurverfügungstellung auf individuellen Abruf (§ 18a UrhG), Vervielfältigung (§ 15 UrhG) und Bearbeitung. Technologiebezogene Ergänzungen zu dieser grundsätzlichen Rechtseinräumung sind allenfalls in Anhang B geregelt. Der Veranstalter haftet dem ORF gem. Punkt 4.4.4.

#### 4.3.2. Markennutzung:

- 4.3.2.1. Der Veranstalter räumt dem ORF eine auf die für die Zwecke dieses Vertrages erforderliche Nutzung beschränkte (nicht-exklusive und nicht übertragbare) Lizenz ein, die Marken und Logos des Veranstalters im Rahmen der Präsentation bzw Werbung der Online-Angebote des ORF zu benützen. Auf Anforderung des ORF bzw der ORS wird der Veranstalter entsprechendes Bildmaterial (zB Vorschaubilder von Sendungen) bereitstellen und die entsprechenden Nutzungsrechte daran einräumen.

- 4.3.2.2. Der ORF räumt dem Veranstalter eine auf die für die Zwecke dieses Vertrages erforderliche Nutzung beschränkte (nicht-exklusive und nicht übertragbare) Lizenz ein, die Marken bzw Logos „ORF“, „ORF ON“ und „ORF SOUND“ des ORF im Rahmen der Präsentation bzw Werbung der zugänglich gemachten Programme und Fernsehsendungen zu benützen.

#### 4.4. Haftung

- 4.4.1. Die Haftung des ORF ist – ausgenommen Personenschäden – auf Fälle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes beschränkt. Der Ersatz indirekter Schäden oder von Folgeschäden, worunter insbesondere die entgangene Nutzung, der Verlust von Daten,

Verdienstentgang und entgangener Gewinn, der Ausfall von Werbeeinnahmen sowie Ansprüche von Nutzern im Zusammenhang mit nicht gegebener Verfügbarkeit oder Fehlfunktionen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, fallen, ist ausgeschlossen. Im Übrigen ist die Haftung in Fällen grober Fahrlässigkeit der Höhe nach mit insgesamt Euro 5.000,-- begrenzt.

- 4.4.2. Eine Gewährleistung für die Zugänglichmachung der Programme bzw Sendungen ist ausgeschlossen, es wird daher insb kein bestimmter „Service Level“, eine Verfügbarkeit oä geschuldet.
- 4.4.3. Den ORF trifft keinerlei Verantwortlichkeit für den Inhalt der zugänglich gemachten Programme bzw Sendungen (siehe die Erl zu § 3 Abs 5 und § 3a ORF-G). Die Veranstaltereigenschaft bzw Medieninhaberschaft kommt ausschließlich dem jeweiligen Veranstalter, nicht jedoch dem ORF zu.
- 4.4.4. Der Veranstalter garantiert, dass die Zugänglichmachung der Programme bzw Sendungen keine Rechte Dritter, insbesondere jene der Verwertungsgesellschaften, verletzt und hält – ohne Rücksicht auf ein Verschulden – den ORF gegenüber allen Ansprüchen, die wegen der Zugänglichmachung bzw des Inhalts der zugänglich gemachten Programme bzw Sendungen an den ORF gestellt werden, schad- und klaglos. Dies betrifft insbesondere Ansprüche nach dem UrhG (einschließlich verschuldensunabhängige Ansprüche), nach dem StGB, nach dem MedienG, nach dem AMD-G, nach dem PrR-G, nach dem UWG und nach § 1330 ABGB. Der Anspruch umfasst auch die Kosten der notwendigen und zweckentsprechenden Rechtsverteidigung und Rechtsverfolgung durch den ORF.
- 4.5. Diese Bedingungen unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen. Das Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf (Uniform Sales Law), BGBl. Nr. 1988/96, in der jeweils gültigen Fassung kommt nicht zur Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist das wertzuständige Gericht für Handelssachen in A-1030 Wien. Die Zuständigkeit der KommAustria gem. § 3a Abs 3 ORF-G bleibt davon unberührt.
- 4.6. Die vorstehenden Bedingungen lassen eine allfällige behördliche Festlegung gem. § 3a Abs 3 ORF-G unberührt und gelten subsidiär zu dieser.
- 4.7. Sollten sich eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen als gänzlich oder teilweise unwirksam herausstellen, oder sich eine Regelungslücke ergeben, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen nicht berührt. Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, an Stelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke eine wirksame, dem beabsichtigten Inhalt dieser Vereinbarung möglichst nahe kommende Regelung zu vereinbaren.

ÖSTERREICHISCHER RUNDFUNK

Stand: Juli 2024

## Anhang A

Die relevanten Bestimmungen des ORF-G betreffend die Zugänglichmachung von Programmen und Sendungen von Veranstaltern iSd PrR-G bzw des AMD-G auf Online-Plattformen des ORF (mit 1. Jänner 2024 in Kraft), lauten wie folgt:

*§ 3 (5) Zum Versorgungsauftrag zählt auch*

*[...]*

*3. die Zugänglichmachung der Programme von Hörfunkveranstaltern nach dem PrR-G auf der für die Bereitstellung der Audioinhalte des Österreichischen Rundfunks eingerichteten Online-Plattform und*

*4. die Zugänglichmachung der von Fernsehveranstaltern nach dem AMD-G bereitgestellten, auf das österreichische Publikum ausgerichteten Fernseh-Vollprogramme und von deren Sendungen mit kultureller, politischer oder gesellschaftspolitischer Relevanz für Österreich auf der für die Bereitstellung audiovisueller Inhalte des Österreichischen Rundfunks eingerichteten Online-Plattform.*

*§ 3a. (1) Die Zugänglichmachung im Sinne von § 3 Abs. 5 Z 3 und 4 hat nur insoweit zu erfolgen als ein Veranstalter beim Österreichischen Rundfunk die Nachfrage zum Zugang zu der Plattform erhebt und dem Österreichischen Rundfunk die für die Bereitstellung des eigenen Programms anfallenden Kosten ersetzt. Die Zugänglichmachung hat nach sachlichen Kriterien und zu angemessenen Bedingungen zu erfolgen.*

*(2) Bei der Bereitstellung auf der Online-Plattform ist durch leicht erkennbare Hinweise für eine eindeutige Unterscheidbarkeit der Inhalte und im Fall von Fernsehsendungen auch für deren Kennzeichnung durch Angabe des Veranstalters Sorge zu tragen.*

*(3) Im Fall von Streitigkeiten hat die Regulierungsbehörde mit Bescheid auszusprechen, ob, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen der Österreichische Rundfunk die Inhalte eines Fernseh- oder Hörfunkveranstalters zugänglich zu machen hat.“*

EB 2082 BlgNR 24.GP:

Zu § 3 Abs. 4a und 5 und § 3a:

*[...]*

Die Regelungen der Z 3 und 4 verwirklichen gemeinsam mit § 31d die Idee der Kooperation zwischen ORF und privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern (vgl. das Regierungsprogramm „Aus Verantwortung für Österreich. Regierungsprogramm 2020 – 2024, S.41: „*Notwendig ist die gesetzliche Verankerung der stärkeren Zusammenarbeit zwischen ORF und Privaten*“).

Anders als in Z 3 für Radioprogramme (und nicht für einzelne Sendungen) Privater wird der diesbezügliche Auftrag – um die Verpflichtung des ORF nicht ausufern zu lassen – bei den Fernsehprogrammen von Veranstaltern nach dem AMD-G (dh. solchen mit einer Zulassung oder Anzeige) zunächst auf Vollprogramme eingeschränkt (vgl. die Definition in § 2 Z 38 AMD-G: Programm „*mit vielfältigen Inhalten, in welchem insbesondere Information, Bildung und Unterhaltung einen wesentlichen Teil des Gesamtprogramms bilden;*“). Als weitere inhaltliche, ebenfalls mit Bedachtnahme auf den Umfang der „Transport“-Verpflichtung des ORF formulierte Komponente gilt für die linearen Inhalte, dass diese auf das österreichische Publikum ausgerichtet sein müssen (vgl. das ähnliche inhaltliche Kriterium in § 20 und § 60 AMD-G). Soweit es sich um die Bereitstellung einzelner

Sendungen der vorstehend beschriebenen Programme privater Veranstalter handelt, besteht die Verpflichtung (auf Nachfrage, vgl. dazu gleich nachfolgend) nur insoweit, als es sich bei den zu transportierenden Inhalten um solche von näher determinierter Relevanz für Österreich handelt. Negativ formuliert geht es bei dieser Bestimmung nicht darum, den ORF dazu zu verhalten, bloße Unterhaltungssendungen Privater auf seiner Plattform „auszuspielen“. Im Vordergrund der Regelung steht nämlich die Stärkung des von österreichischen Inhalten geprägten Angebots.

Die Regelung in § 3a normiert die Bedingungen für die Bereitstellung der Inhalte Privater auf der ORF-Plattform. Der ORF muss hier, wie schon in § 2 Abs. 4 mit dem Gleichbehandlungsgebot aufgetragen, nach sachlichen Kriterien vorgehen, d.h. er darf die von diesen Veranstaltern bereitgestellten Inhalte – etwa im Hinblick auf ihre Auffindbarkeit – nicht auf unsachliche Weise diskriminieren. Das Erfordernis „angemessener Bedingungen“ beinhaltet einerseits die Vorgabe, dass der ORF den privaten Kooperationspartner nicht mit Konditionen belasten darf, die den Zugang zur Plattform erschweren könnten und andererseits die Einschränkung, dass auch der private Anbieter keine unangemessenen – nämlich im Vergleich zu den Bedingungen für die Darstellung der Angebote des ORF und der Inhalte anderer Privater unsachlichen und erhöhten – Forderungen an den ORF bei der Präsentation der Inhalte auf der Plattform stellen darf. Voraussetzung für die Bereitstellung ist eine Nachfrage des betreffenden Veranstalters (der ORF ist nicht von sich aus gehalten, die Programme aller potentiell in Frage kommenden Veranstalter auf seiner Plattform „auszuspielen“) und der Ersatz der dem ORF mit der Aufnahme und Darstellung entstehenden marktüblichen und fairen Kosten.

Zu betonen ist in diesem Zusammenhang, dass die Übernahme der (technischen) Bereitstellung der privaten Programme keine inhaltliche Verantwortung des ORF begründet, sodass diese Programme und ihre Inhalte weiterhin ausschließlich nach den jeweiligen rechtlichen Grundlagen des PrR-G und des AMD-G zu beurteilen und zu „regulieren“ sind. Auch insbesondere in urheberrechtlicher oder medienrechtlicher Hinsicht bewirkt die Bereitstellung der Inhalte der anderen Veranstalter (nach dem PrR-G und dem AMD-G) nicht die Verantwortlichkeit des ORF für diese Inhalte, sondern diese verbleibt vollumfänglich bei den privaten Veranstaltern. Die Umsetzung dieser Ergänzung des „technischen“ Versorgungsauftrags ist nicht von einer Änderung oder Genehmigung eines Angebotskonzepts abhängig, sondern kann unmittelbar aufgrund der gesetzlichen Anordnung veranlasst werden. Um auch für die Nutzerinnen und Nutzern der Inhalte dieser Plattform deutlich zu machen, von wem die Inhalte stammen ist in Abs. 2 eine entsprechende (auch im Interesse der privaten Veranstalter zur Identifikation ihrer Inhalte gelegene) Kennzeichnung vorgesehen.

Der neu eingefügte Auftrag begründet für den ORF auch im Bereich der audiovisuellen Inhalte nicht die Eigenschaft eines den Regelungen nach dem 9b. Abschnitt des AMD (§§ 54c ff leg.cit.) unterliegenden Video-Sharing-Plattform-Anbieters. Die vorliegende Konstruktion unterscheidet sich vielmehr in ihren rechtlichen Bedingungen und Auswirkungen zunächst schon dahingehend, dass sie anders als bei der Video-Sharing-Plattform eine dem ORF im Rahmen des Versorgungsauftrags aufgetragene Verpflichtung schafft, die Inhalte zu verbreiten. Ein weiterer essentieller Unterschied liegt darin, dass nicht jede/r beliebige Dritte nach eigenem Belieben wie bei einer Video-Sharing-Plattform Zugang zu der ORF-Plattform hat, sondern nur eine bestimmte Kategorie an Veranstaltern, nämlich die nach dem PrR-G und dem AMD-G der Rechtsaufsicht der Regulierungsbehörde KommAustria unterliegenden Veranstalter, deren rechtliche inhaltliche Verantwortung wie oben bereits dargetan in vollem Umfang aufrechterhalten wird. Insofern bedarf es daher – anders als bei Video-Sharing-Plattformen – keiner gesonderten Anwendung wie etwa von § 54d AMD-G über



verbotene und schädliche Inhalte, weil sich diese inhaltlichen Anforderungen schon für die Erstverbreitung durch die betreffenden audiovisuellen Mediendiensteanbieter aus dem 7. Abschnitt des AMD-G ergeben (vgl. in diesem Sinne ErwG 3 der Richtlinie 2018/1808, wonach diesfalls die redaktionelle dh. inhaltliche Verantwortung ausschließlich bei diesen Mediendiensteanbietern liegt). Schließlich besteht auch anders als auf Video-Sharing-Plattformen keine unbeschränkte Wahlfreiheit der den Bestimmungen des AMD-G unterliegenden Veranstalter, welche Programme und Sendungen sie über die ORF-Plattform verbreiten können: Vielmehr werden die Inhalte, denen dieser erleichterte Zugang zugutekommen sollen im Vorhinein näher in § 3 Abs. 3 Z 6 determiniert. Unter Berücksichtigung dieser Überlegungen stellt folglich diese Bereitstellungsplattform keine den für private Video-Sharing-Plattformen geltenden Regelungen zu unterwerfende Plattform dar, zumal sie nicht „um das gleiche Publikum“ wie die darauf verbreiteten audiovisuellen Mediendienste und auch nicht „um die gleichen Einnahmen konkurriert (Hervorhebung nicht im Original)“ (vgl. ErwG 4 der Richtlinie 2018/1808), sondern eine zusätzliche Verbreitungsmöglichkeit für diese audiovisuellen Dienste schafft, (auch) um deren Bekanntheit zu steigern. Die Einfügung stellt auch nicht die von der Regulierungsbehörde in der Vergangenheit unbeanstandet gelassenen Teilnahmemöglichkeiten an anderen österreichischen Plattformen in Frage (vgl dazu zB ergänzend auch die jüngst zusätzlich auch von der Bundeswettbewerbsbehörde genehmigte Audiostreamingplattform).

Im Hinblick auf die Frage der Prüfung und Eingrenzung sowie Durchsetzung des Rechts auf Zugänglichmachung wurde im Begutachtungsverfahren sowohl von der Regulierungsbehörde als auch von den durch die Regelung begünstigten Veranstaltern die Einfügung einer Bestimmung zur Möglichkeit der Befassung der Regulierungsbehörde angeregt. Die dementsprechende Anordnung in Abs. 3 nimmt Anleihe bei § 5 Abs. 7 FERG, verzichtet aber auf ein Schlichtungsverfahren. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen hat die Behörde die in Abs. 1 genannten angemessenen Bedingungen zu prüfen.

# Anhang B

## Technische Voraussetzungen für die Zugänglichkeit

### 1. Hörfunkprogramme:

1.1. Die Zugänglichkeit des berechtigten Hörfunkprogramms auf der Online-Plattform des ORF gem. Punkt 2.3.1 erfolgt durch Verlinkung (Embedding) einer vom Hörfunkveranstalter bereit zu stellenden URL des von ihm öffentlich angebotenen Live-Streams des Hörfunkprogramms (für die gestalterische Einbindung gilt Punkt 1.3.1 der Bedingungen). Der Stream darf keine Abweichungen vom linearen Hörfunkprogramm, insbesondere keine darin nicht enthaltene Werbung, beinhalten.

#### 1.2. Für den zu verlinkenden Stream gilt:

1.2.1. Der Hörfunkveranstalter hat den Stream in einem vom ORF technisch ohne weiteres Zutun verwendbaren Format gem. nachfolgendem Punkt 1.2.2 und mit einer Verfügbarkeit iHv 99,8% pro Jahr sowie weiters ein Station Logo des Hörfunkprogramms bereit zu stellen. Allfällige weitere Vorgaben des ORF sind zu berücksichtigen.

#### 1.2.2. Audioformate:

1.2.2.1. MP3/SHOUTcast-Stream oder ein identer ICECast-Stream mit 128kbit/s, optional HTTP Live Streaming (HLS)

1.2.3. Nur zur Klarstellung wird festgehalten, dass keine Messung der Nutzung des Hörfunkprogramms durch den ORF erfolgt.

#### 1.3. Bereitstellung von Metadaten:

Bei der Anzeige des Livestreams können als Ergänzung zum Live-Hörfunkprogramm Metadaten wie folgt integriert werden:

1.3.1. Der ORF kann die Metadaten des Hörfunkprogramms direkt aus dem „Radioplayer Österreich“ (RPÖ, <https://radioplayer.at/>) übernehmen, sofern der Hörfunkveranstalter die Metadaten des Hörfunkprogramms diesem bereit stellt und für den ORF dadurch keine zusätzlichen Kosten anfallen oder ihm diese vom Hörfunkveranstalter gem. Punkt 2.4 der Bedingungen ersetzt werden.

1.3.2. Alternativ kann der Hörfunkveranstalter dem ORF die Metadaten des Hörfunkprogramms auf einem Server ident zur Radioplayer-Spezifikation zur Verfügung stellen. Die Aufwände, die dem ORF für die Übernahme der Metadaten entstehen, gelten als Kosten gem. Punkt 2.4 der Bedingungen und werden dem ORF dementsprechend vom Hörfunkveranstalter ersetzt.

### 2. Fernsehprogramme:

2.1. Die Zugänglichkeit von berechtigten Fernsehprogrammen auf der Online-Plattform des ORF gem. Punkt 3.3.1 der Bedingungen erfolgt durch Integration eines Live-Streams des vom Veranstalter zeitgleich über andere Plattformen bzw. Verbreitungswege öffentlich gesendeten Fernsehprogramms. Technisch muss der Live-Stream dazu über das vom ORF

(bzw in dessen Auftrag der ORS) betriebene Content Delivery Network (CDN) ausgespielt werden. Der Veranstalter hat zu diesem Zweck die ORS mit der Einbindung eines von ihm bereit gestellten und den jeweils gültigen technischen Spezifikationen des CDN entsprechenden Streams in das CDN oder auch mit dessen Herstellung aus dem von ihm bereit zu stellenden Sendesignal inklusive der dafür begleitend notwendigen Sendungsinformationen (EPG) zu beauftragen. Der Stream darf keine im linearen Programm nicht enthaltene Werbung beinhalten.

- 2.2. Die Ausspielung des Live-Streams erfolgt gleichzeitig, vollständig und unverändert zur Erstsending des Veranstalters im Sinne einer Sendung durch den ORF im Auftrag des Veranstalters. Non-lineare Funktionalitäten wie RestartTV, Timeshift, catch-up TV oä werden nicht angeboten.
- 2.3. Die derzeit verwendeten Formate sind Apple HTTP Live Streaming (HLS) und MPEG Dash.
- 2.4. Im Falle des Einsatzes einer Zugangsbeschränkung zur ORF-Plattform werden auch die Inhalte des Veranstalters hinter dieser bereit gestellt.

### 3. Fernsehsendungen:

- 3.1. Die Zugänglichmachung von berechtigten Fernsehsendungen auf der Online-Plattform des ORF gem. Punkt 3.3.1 der Bedingungen erfolgt durch Zurverfügungstellung auf individuellen Abruf auf der ORF-Plattform. Technisch müssen die Sendungen dazu in das Content Management System (CMS) des ORF integriert werden. Zu diesem Zweck erbringt der ORF das Hosting und die Ausspielung der Fernsehsendungen über sein CDN für den Veranstalter und in dessen Auftrag. Das Videofile der Sendung darf keine im linearen Programm nicht enthaltene Werbung beinhalten (vgl jedoch Punkt 3.1.4 der Bedingungen).
- 3.2. Die Überprüfung der Fernsehsendungen (siehe Punkt 3.2.2 der Bedingungen) und deren Einbringung in das CMS erfolgt durch die ORS auf Basis eines vom Veranstalter mit ihr zu schließenden Vertrages. Der Veranstalter wird die Fernsehsendungen samt allfälligen Metadaten nach deren Überprüfung entsprechend dem ihm von der ORS bekannt zu gebenden Weg und Format bereitstellen. Für die konkrete gestalterische Einbindung gilt Punkt 3.3.1 der Bedingungen.
- 3.3. Im Falle des Einsatzes einer Zugangsbeschränkung zur ORF-Plattform werden auch die Inhalte des Veranstalters hinter dieser bereit gestellt.